69.1

2016-11-14/1909
Bearbeiter/in: Herr Hawel
E-Mail: hhawel@schwerin.de

14. 11.

III
01
Herrn Czerwonka

Stadtvertretung am 21.11.2016
hier: DS 0884/2016 - Prüfantrag / Fußgängerampeln mit Rest-Rot-Anzeige für die Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt bis zur Sitzung der Stadtvertretung im Marz 2017 zu prüfen, ob und unter welchen technischen, finanziellen und rechtlichen Bedingungen eine Umrüstung von Lichtsignalanlagen (Ampeln) bzw. eine Nachrüstung mit Rest-Rot-Anzeigen für Fußgänger im Bereich Werderstraße bis inklusive Schlossstraße möglich sind.
Dabei ist ebenfalls zu prüfen, ob die Landeshauptstadt Schwerin mit den vielen Tagestouristen im o.g. ggf. ein Modelprojekt mit wissenschaftlicher Begleitung zur Überprüfung der Wirksamkeit der Umrüstung durchführen darf.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Maßgebend für die Einrichtung und den Betrieb von Lichtzeichenanlagen (LZA) durch die örtlich zuständigen Straßenverkehrs- und -baubehörden nach nationalem Recht sind die Straßenverkehrs-Ordnung mit der zugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift sowie die „Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA)" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Ein elementares Ziel dieser Richtlinien ist es, mit der Bereitstellung grundlegender Bestimmungen und Empfehlungen die Verkehrssicherheit und die Qualität des Verkehrsablaufes durch die Einrichtung von LZA zu verbessern. Dies gilt für den Fahrverkehr und den Fußgängerverkehr gleichermaßen. Das in Deutschland übliche System der Signalisierung von Knotenpunkten kennt sogenannte Übergangszeiten, die für Verkehrsströme den Wechsel von der Freigabezeit zur Sperrzeit durch das Übergangssignal „Gelb" vor „Rot" sowie das Übergangssignal „Rot" und „Gelb" (gleichzeitig) vor „Grün" zur Vorbereitung auf das unmittelbar folgende Freigabesignal anzeigen. Fußgänger-Lichtzeichenanlagen können dabei auch als Anforderungssignalanlagen betrieben werden, bei denen die Fußgänger die Freigabezeiten anfordern.

Das technische Regelwerk, die RiLSA 2010, enthält jedoch keine Aussagen bzw. Festlegungen zu Restzeiten.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept

- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)

  Für 2017/2018 sind im Haushalt für die LZA Schlossbrücke Investitionskosten i.H.v. 20.000,- € (Erneuerung Steuergerät, LED Signalgeber) berücksichtigt. Die Umstellung auf eine Rest-Rot-Anzeige könnte somit kostenneutral mit realisiert werden.
  Für andere LZA entlang der Werderstraße sind bisher keine Haushaltsmittel eingestellt.

- Kostendarstellung für die Folgejahre

  Stromkosten LZA Schlossbrücke: Kosteneinsparung durch Umrüstung auf LED ca 150,- €
  Wartungskosten LZA Schlossbrücke: 700,- €/Jahr (bisher 1.000 €/ Jahr)

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Dem Prüfantrag kann zugestimmt werden.

I.V.

Bernd Nottebaum